



Förderrichtlinien

für Zuwendungen der Bürgerstiftung Giengen

Die Bürgerstiftung „Wir für Giengen – Bürgerstiftung der Stadt Giengen an der Brenz“ wurde 2009 als nicht rechtskräftige, örtliche Stiftung in der Verwaltung der Stadt Giengen an der Brenz mit Sitz in Giengen an der Brenz gegründet.

Die Stiftung hat gemäß ihrer Satzung die Aufgabe, das Gemeinwesen sowie das bürgerschaftliche Engagement und Miteinander in Giengen an der Brenz nachhaltig zu stärken und zu fördern.

Die Bürgerstiftung ist eine Einrichtung der Stadt Giengen zum Wohle der Einwohner*innen in Giengen an der Brenz. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie Vorhaben fördern und durchführen, die im Interesse der Einwohner*innen ihrer Stadt liegen. Oberstes Leitziel soll dabei sein: „Von Bürgern für Bürger¹“.

Die Stiftung fördert Projekte aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind, und aus sonstigen Einnahmen.

Förderbereiche (gemäß § 2 der Satzung der Bürgerstiftung)

- Familien-, Jugend- und Seniorenarbeit
- Integration von Menschen mit Behinderung
- Integration zugezogener Einwohner*innen
- Mildtätige und soziale Zwecke
- Öffentliche Gesundheitspflege
- Bildung und Erziehung
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und eines nachhaltigen Gemeinwesens
- Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege
- Heimatpflege

Kein Rechtsanspruch auf Zuschuss

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch (§ 5 Abs. 3 Stiftungssatzung).

Was die Bürgerstiftung grundsätzlich fördert:

- Projekte, die dem Stiftungszweck der jeweils gültigen Satzung zur Bürgerstiftung entsprechen

¹ Der Begriff „Bürger“ wird hier einheitlich für ALLE Einwohnerinnen und Einwohner Giengens verwendet und unterscheidet nicht nach deren rechtlichen Status. Des Weiteren wurde zur besseren Lesbarkeit hier und nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch Männer und Frauen.

- Projekte die – unter Berücksichtigung der beantragten Förderung – umsetzungsreif sind und innerhalb eines absehbaren Zeitraumes, spätestens ein Jahr nach Bewilligung, vollständig umgesetzt werden.
- Projektbezogene Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Priorität haben folgende Projekte:

- Projekte, die auf ehrenamtlichem Engagement beruhen, dieses ermöglichen und fördern
- Projekte mit einem wesentlichen Eigenanteil
- Nachhaltige Projekte, d. h. Projekte, die sich ab einem Zeitpunkt selbst tragen (können)
- Innovative (fortschrittliche) Projekte

Was die Bürgerstiftung grundsätzlich nicht fördert:

- Projekte, die keinen Bezug zur Stadt Giengen
- Pflichtaufgaben von staatlichen, kirchlichen, kommunalen und vergleichbaren Institutionen
- Kommerzielle Veranstaltungen und Fundraising-Aktivitäten
- Projekte mit parteipolitischer Ausrichtung
- Beschäftigungsverhältnisse („Stellenfinanzierung“)
- Bereits durchgeführte Projekte

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vor der Antragstellung empfiehlt sich eine kurze schriftliche Anfrage, ob die Projektidee grundsätzlich gefördert werden könnte.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, deren Projekte dem Stiftungszweck entsprechen.

Die Fördermittel sollen nur gemeinnützigen und bürgerschaftlichen Zwecken zugutekommen. Das Vorhaben muss in Giengen angesiedelt sein oder mindestens der Giengener Bevölkerung direkt oder mittelbar zugutekommen.

Anträge können entweder schriftlich an die Bürgerstiftung der Stadt Giengen, Stadt Giengen, Marktstraße 11, 89537 Giengen oder elektronisch an buengerstiftung@giengen.de gerichtet werden.

Antragsformulare sind auf der Homepage der Stadt Giengen unter <https://www.giengen.de/buengerstiftung> erhältlich oder können per E-Mail unter buengerstiftung@giengen.de angefordert werden.

Förderantrag

Bitte füllen Sie das Formblatt (Anlage) aus und fügen Sie die nachfolgenden Informationen bei.

Fristen

Anträge können jeweils zum Ende eines Quartals (31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12.) gestellt werden.

Bewilligung und Auszahlung

Über die Anträge entscheidet der Stiftungsbeirat entsprechend den Bestimmungen der Stiftungssatzung und dieser Förderrichtlinien.

Bei einer positiven Entscheidung erhält der Antragsteller eine schriftliche oder elektronische Zusage; diese kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Antragsablehnungen müssen nicht begründet werden.

Der eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Änderungen des Verwendungszwecks oder der Finanzierung und der zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 30 % sind unverzüglich anzuzeigen und die Sicherstellung der Finanzierung nachzuweisen.

Der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel besteht mit Vorlage eines schlüssigen Verwendungsnachweises. Fördermittel können nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Mittelverwendung

- Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.
- Der Schlussverwendungsnachweis ist zügig, spätestens jedoch 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens, unaufgefordert bei der Stiftung einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer einfachen Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Bürgerstiftung ist berechtigt, Nachweise (Belege, Quittungen etc.) anzufordern.
- Die Stiftung ist berechtigt, eine bewilligte Zuwendung zu widerrufen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern, wenn
 - falsche Angaben in der Abrechnung oder im Kosten- und Finanzierungsplan gemacht werden,
 - die Zuwendung nicht dem bewilligten Zweck entsprechend bzw. entgegen den Förderrichtlinien verwendet wird,
 - das Projekt nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligung abgeschlossen wird,
 - bei einer Erhöhung der Ausgaben von mehr als 30 %, falls der Nachweis der Finanzierung nicht erbracht wird,
- Für Rückzahlungsansprüche haftet der Antragsteller. Bei mehreren Antragstellern haften diese gemeinsam und gesamtschuldnerisch.

Öffentlichkeitsarbeit

- Die Stiftung ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über geförderte Maßnahmen zu unterrichten.
- Der Zuwendungsempfänger unterstützt den Zuwendungsgeber (Bürgerstiftung) bei der Öffentlichkeitsarbeit entsprechend, z. B. durch Textbeiträge, Fotos oder Ähnliches.

Anschrift

Bürgerstiftung der Stadt Giengen an der Brenz
Stadt Giengen
Marktstraße 11
89537 Giengen

Tel.: 07322/ 952-2080
Fax: 07322/ 952-1109
E-Mail: buergerstiftung@giengen.de

Inkrafttreten

Der Stiftungsbeirat der Bürgerstiftung „Wir für Giengen – Bürgerstiftung der Stadt Giengen an der Brenz“ hat diesen Richtlinien am 29.04.2024 zugestimmt.

Diese Richtlinien gelten ab dem 29.04.2024.

Ausgefertigt:

Giengen an der Brenz, 30.04.2024

gez.

Dieter Henle
Stiftungsvorstand

Bitte vergessen Sie nicht, die Beschreibung Ihres Projekts als separate Anlage beizufügen!

Bitte nutzen Sie die folgenden Überschriften und schreiben sie kurz und prägnant.

Unsere Organisation:

- Die Ziele und Aktivitäten unserer Organisation
- Unsere Satzung (bitte beifügen)
- Ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit der Organisation

Unser Projekt:

- Name des Projekts
- Zweck und Ziel des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird
- Wer wird von unserem Projekt profitieren?
- Wie viele Menschen werden erreicht und profitieren?
- Unser Projekt ist nachhaltig, weil ...
- Der Zeitplan für unser Projekt.

Kosten- und Finanzierungsplan:

- Voraussichtliche Gesamtkosten unseres Projektes.
- Welcher Förderbetrag wird aus der Bürgerstiftung beantragt?
- Ist die Gesamtfinanzierung gewährleistet? Wenn ja: durch wen und welche Summen (z. B. Eigenanteil xxx Euro, Bürgerstiftung xxx Euro, Zuschüsse Dritter xxx Euro etc.).
- Entstehen durch das Projekt laufende Folgekosten und wie werden diese ggf. getragen oder finanziert?

Sonstiges:

- Gibt es weitere wichtige Informationen zum Projekt?